

XXII. GP.-NR

1 von 17

679 /A

08. Juli 2005

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Andreas Khol, Herbert Scheibner, Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer,
Dr. Helene Partik-Pablé,
Kolleginnen und Kollegen**

**betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Errichtung eines
Zukunftsfonds der Republik Österreich (Zukunftsfonds-Gesetz) und ein Bundesgesetz über die
Errichtung einer Stipendienstiftung der Republik Österreich (Stipendienstiftungs-Gesetz)
erlassen werden**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Errichtung eines Zukunftsfonds der Republik
Österreich (Zukunftsfonds-Gesetz) und ein Bundesgesetz über die Errichtung einer
Stipendienstiftung der Republik Österreich (Stipendienstiftungs-Gesetz) erlassen werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Bundesgesetz über die Errichtung eines Zukunftsfonds der Republik Österreich (Zukunftsfonds-Gesetz)

I. Abschnitt: Errichtung und Aufgaben des Zukunftsfonds

§ 1. (1) Mit diesem Bundesgesetz wird ein Fonds zur Förderung von Projekten zum Gedenken an die Opfer des nationalsozialistischen Regimes und zur Erforschung des Unrechts, das während des nationalsozialistischen Regimes auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich geschehen ist, sowie einer zukunftsorientierten Förderung von Toleranz und Nicht-Diskriminierung errichtet, der die Bezeichnung „Zukunftsfonds der Republik Österreich“ (in weiterer Folge „Zukunftsfonds“) trägt.

(2) Der Zukunftsfonds ist eine Einrichtung der Republik Österreich, unterliegt österreichischem Recht, besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Er hat seinen Sitz in Wien.

§ 2. Dem Zukunftsfonds obliegen folgende Aufgaben:

1. Die Förderung von Projekten sowie wissenschaftlichen Arbeiten, die den Interessen und dem Gedenken der Opfer des nationalsozialistischen Regimes, der Erinnerung an die Bedrohung durch totalitäre Systeme und Gewaltherrschaft sowie der internationalen Zusammenarbeit dienen und zu einer Förderung der Achtung der Menschenrechte und der gegenseitigen Toleranz auf diesen Gebieten beitragen.
2. Die Verwaltung von Restmitteln und die Restabwicklung der Leistungserbringung des Fonds für Versöhnung, Frieden und Zusammenarbeit (Versöhnungsfonds) gemäß dem Versöhnungsfonds-Gesetz, BGBl. I Nr. 74/2000, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2004, nach dem Ende der Funktionsdauer des Versöhnungsfonds.

II. Abschnitt: Mittel des Zukunftsfonds

§ 3. (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben gemäß § 2 Z 1 erhält der Zukunftsfonds vom Versöhnungsfonds die entsprechenden Mittel mit Ende der Funktionsdauer des Versöhnungsfonds gemäß den Beschlüssen des Kuratoriums des Versöhnungsfonds.

(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben gemäß § 2 Z 2 erhält der Zukunftsfonds vom Versöhnungsfonds die erforderlichen Restmittel mit Ende der Funktionsdauer des Versöhnungsfonds.

(3) Mit den gemäß Abs. 1 und 2 zur Verfügung stehenden Mitteln ist der Zukunftsfonds abschließend dotiert. Es besteht keine Nachschusspflicht.

(4) Der Zukunftsfonds kann auch sonstige Zuwendungen erhalten.

(5) Das Fondskapital ist ertragbringend anzulegen.

§ 4. (1) Das Fondsvermögen, Erträge und sonstige Zuwendungen sind ausschließlich im Sinne des Fondszweckes zu verwenden. Darunter sind auch die dabei anfallenden Verwaltungskosten zu verstehen.

(2) Der Zukunftsfonds ist von allen bundesgesetzlich geregelten Gebühren und Abgaben befreit.

III. Abschnitt: Organe des Zukunftsfonds

§ 5. (1) Die Organe des Zukunftsfonds sind das Kuratorium (§ 6), der Projektförderungsbeirat (§ 8) und der Generalsekretär (§ 10).

(2) Der Zukunftsfonds wird nach außen vom Generalsekretär vertreten.

(3) Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten leistet dem Zukunftsfonds technische und administrative Unterstützung und stellt das erforderliche Personal zur Verfügung.

§ 6. (1) Das Kuratorium ist das oberste Organ des Zukunftsfonds und besteht aus neun Mitgliedern. Es setzt sich aus renommierten Persönlichkeiten zusammen, die über Erfahrungen im Aufgabenbereich des Zukunftsfonds gemäß dem I. Abschnitt verfügen.

(2) Als Mitglieder für die Dauer von jeweils fünf Jahren sind zu bestellen:

1. zwei Mitglieder durch den Bundeskanzler,
2. zwei Mitglieder durch die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten,
3. vier Mitglieder durch den Präsidenten des Nationalrates, nach Beratung mit den im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen parlamentarischen Klubs.

(3) Die nach (2) Z 1 bis 3 bestellten Kuratoriumsmitglieder wählen mit Stimmenmehrheit als neuntes Mitglied einen Vorsitzenden aus einer Personenliste, die der Bundeskanzler erstellt.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Funktion ehrenamtlich aus, die zur Ausübung ihrer Funktion notwendigen Auslagen werden vom Zukunftsfonds ersetzt.

(5) Die Wiederbestellung von Kuratoriumsmitgliedern nach Ablauf der Funktionsperiode ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds vor Ablauf der Funktionsperiode wird dieses durch die Bestellung eines neuen Mitglieds für den Rest der Funktionsperiode unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 bis 3 ersetzt.

§ 7. (1) Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorsitzenden (§ 6 Abs. 3) und eines stellvertretenden Vorsitzenden;
2. Erlassung der Geschäftsordnung des Zukunftsfonds;

3. Erlassung von Richtlinien über die Gewährung von Leistungen gemäß § 2 Z 1;
4. Beschlussfassung über die Gewährung von Leistungen gemäß § 2 Z 1;
5. Grundsätzliche Entscheidungen und Bevollmächtigungen des Generalsekretärs im Hinblick auf die vom Versöhnungsfonds übernommenen Aufgaben gemäß § 2 Z 2.
6. Beschlussfassung über die Finanzordnung;
7. Kontrolle über die widmungsgemäße Verwendung des Fondsvermögens;
8. Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
9. Kontakt und Kooperation mit anderen Einrichtungen im In- und Ausland;
10. Auflösung des Zukunftsfonds;
11. Bestellung des Generalsekretärs auf Vorschlag des Bundeskanzlers, Abberufung des Generalsekretärs;
12. Bestellung von zwei Mitgliedern des Projektförderungsbeirates (§ 8).

(2) Das Kuratorium ist von seinem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(3) Das Kuratorium kann zur Durchführung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§ 8. (1) Der Projektförderungsbeirat besteht aus dem Generalsekretär (§ 10) und zwei weiteren Mitgliedern mit besonderen Kenntnissen hinsichtlich der gemäß § 2 Z 1 vorgesehenen Förderung von Projekten.

(2) Der Generalsekretär führt den Vorsitz im Projektförderungsbeirat und beruft seine Sitzungen ein.

(3) Die vom Kuratorium zu bestellenden Mitglieder des Projektförderungsbeirates üben ihre Funktion ehrenamtlich aus, die zur Ausübung ihrer Funktion notwendigen Auslagen werden vom Zukunftsfonds ersetzt.

§ 9. (1) Dem Projektförderungsbeirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Begutachtung der Anträge zur Förderung von Projekten bzw. wissenschaftlichen Arbeiten hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Richtlinien über die Gewährung von Leistungen gemäß § 2 Z 1;
2. Abgabe von Stellungnahmen zu diesen Anträgen für das Kuratorium sowie fachliche Beratung des Kuratoriums.

§ 10. (1) Der Generalsekretär trifft Entscheidungen im Rahmen seiner Bevollmächtigung gemäß § 7 Z 5, dient der Unterstützung des Kuratoriums bei der Verwaltung des Zukunftsfonds und bereitet die Beschlüsse und Entscheidungen des Kuratoriums vor.

(2) Der Generalsekretär ist dem Kuratorium verantwortlich.

(3) Dem Generalsekretär steht zur Besorgung aller Geschäfte ein Sekretariat zur Verfügung.

IV. Abschnitt: Projektförderung

§ 11. Der Zukunftsfonds erbringt einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen aus den ihm gemäß § 3 übertragenen Mitteln für Projekte, die dem Fondszweck gemäß § 2 Z 1 entsprechen. Der jährliche Gesamtbetrag der Förderungsmittel ist in den vom Kuratorium zu erlassenden Richtlinien festzulegen, wobei jedoch ein Höchstausmaß von 2 Millionen Euro nicht überschritten werden darf.

§ 12. Projektanträge können von physischen und juristischen Personen aus dem In- und Ausland gestellt werden.

V. Abschnitt: Übernahme von Aufgaben des Versöhnungsfonds

§ 13. Der Zukunftsfonds übernimmt gemäß § 2 Z 2 mit Ende der Funktionsdauer des Versöhnungsfonds die Aufgabe der projektbezogenen Vergabe aller den Partnerorganisationen des Versöhnungsfonds zukommenden Restmittel unter Wahrung der vom Versöhnungsfonds formulierten Vorgaben.

§ 14. Ist mit Ende der Funktionsdauer des Versöhnungsfonds die Abwicklung von Leistungen an einzelne Antragsteller nach dem Versöhnungsfonds-Gesetz noch ausständig, übernimmt der Zukunftsfonds gemäß § 2 Z 2 diese Aufgabe unter Wahrung der vom Versöhnungsfonds formulierten Vorgaben für jene Länder, in denen keine Partnerorganisationen bestehen oder in denen eine Abwicklung über die bestehenden Partnerorganisationen nicht mehr möglich oder zweckmäßig erscheint.

§ 15. (1) Bis zum 31. Dezember 2010 übernimmt der Zukunftsfonds die Behandlung und Leistungserbringung in Erb- und Beschwerdefällen, die während der Funktionsdauer des Versöhnungsfonds nicht mehr abgeschlossen werden können. Danach sind die hierfür vorgesehenen aber noch nicht ausbezahlten Restmittel für Aufgaben des Zukunftsfonds gemäß § 3 Abs. 1 zu verwenden.

(2) Bis zum 31. Dezember 2007 erbringt der Zukunftsfonds Leistungen im Zusammenhang mit Anträgen von ehemaligen Sklaven- und Zwangsarbeitern, die vom Versöhnungsfonds bereits genehmigt wurden, aber der Begünstigte vor Ende der Funktionsdauer des Versöhnungsfonds nicht mehr ausfindig gemacht werden konnte. Danach sind die hierfür vorgesehenen finanziellen Mittel für Aufgaben des Zukunftsfonds gemäß § 3 Abs. 1 zu verwenden.

§ 16. Auf Leistungen, die der Zukunftsfonds für den Versöhnungsfonds übernimmt, besteht kein Rechtsanspruch.

VI. Abschnitt: Berichtspflicht und Gebarungskontrolle

§ 17. Der Vorsitzende des Kuratoriums erstattet dem Hauptausschuss des Nationalrates sowie der Bundesregierung über jedes Geschäftsjahr einen Bericht.

§ 18. Der Zukunftsfonds unterliegt der Überprüfung durch den Rechnungshof.

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 19. Der Zukunftsfonds ist aufzulösen, sobald seine Mittel aufgezehrt sind.

§ 20. Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 21. Dieses Bundesgesetz tritt mit Kundmachung in Kraft. Die operative Tätigkeit des Zukunftsfonds beginnt mit der Überweisung der Fondsmittel gemäß § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2.

§ 22. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 4 Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich des § 5 Abs. 3 und des § 6 Abs. 2 Z 2 die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten,
3. hinsichtlich des § 6 Abs. 2 Z 1 der Bundeskanzler, und
4. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen die Bundesregierung.

Artikel II.

Bundesgesetz über die Errichtung einer Stipendienstiftung der Republik Österreich (Stipendienstiftungs-Gesetz)

I. Abschnitt: Errichtung und Aufgaben der Stipendienstiftung

§ 1. (1) Mit diesem Bundesgesetz wird eine Stiftung errichtet, deren Ziel die Gewährung von Ausbildungsstipendien ist und die die Bezeichnung „Stipendienstiftung der Republik Österreich“ (in weiterer Folge „Stipendienstiftung“) trägt.

(2) Die Stipendienstiftung ist eine Einrichtung der Republik Österreich, unterliegt österreichischem Recht, besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Sie ist berechtigt, alle Geschäfte zu schließen und alle Maßnahmen zu setzen, die der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen. Sie hat ihren Sitz in Wien.

(3) Die Stipendienstiftung gilt mit der Bestellung des ersten Stiftungsrats als errichtet.

§ 2. Aufgabe der Stipendienstiftung ist die Gewährung von Ausbildungsstipendien für alle Bereiche der Aus-, Fort- und Weiterbildung. Neben der fachlichen Ausbildung sollen die Stipendiaten auch eine entsprechende Information über die durch Österreich gesetzten Maßnahmen und die Aufarbeitung im Zusammenhang mit NS-Unrecht, das auf dem Gebiet des heutigen Österreich geschah, erhalten und so als „Botschafter der Versöhnung“ in ihren Heimatländern wirken.

§ 3. Die Gewährung von Stipendien erfolgt an Personen aus jenen Staaten, die besonders unter dem NS-Regime gelitten haben, insbesondere unter der Rekrutierung von Zwangsarbeitern.

II. Abschnitt: Mittel der Stipendienstiftung

§ 4. (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben gemäß § 2 erhält die Stipendienstiftung vom Versöhnungsfonds als Stiftungskapital die entsprechenden Mittel mit Ende der Funktionsdauer des Versöhnungsfonds gemäß den Beschlüssen des Kuratoriums des Versöhnungsfonds. Das Stiftungskapital ist ertragbringend anzulegen.

(2) Als Fördermittel sind die Erträge aus dem Stiftungskapital an die Begünstigten gemäß § 3 auszuschütten.

(3) Die Stipendienstiftung kann auch sonstige Zuwendungen erhalten. Diese Mittel können neben den Erträgen des Stiftungskapitals an die Begünstigten ausgeschüttet werden.

III. Abschnitt: Organe der Stipendienstiftung

§ 5. Die Organe der Stipendienstiftung sind der Stiftungsvorstand (§ 6) und der Stiftungsrat (§ 9).

§ 6. (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

(2) Der Stiftungsvorstand wird durch die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach Anhörung des Stiftungsrates bestellt. § 9 Abs. 2, Abs. 3 Z 2 und 3 sowie Abs. 4 gelten sinngemäß.

§ 7. (1) Der Stiftungsvorstand hat die Stipendienstiftung zu verwalten, nach außen zu vertreten und für die Erfüllung des Stiftungszwecks im Sinne der Beschlüsse des Stiftungsrats gemäß § 11 zu

sorgen. Der Stiftungsvorstand hat seine Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters zu erfüllen.

(2) Beschlüsse des Stiftungsvorstands bedürfen der Einstimmigkeit.

(3) Der Stiftungsvorstand hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die vom Stiftungsrat zu genehmigen und in den Räumlichkeiten der Stiftung zur öffentlichen Einsicht aufzulegen ist.

(4) Der Stiftungsvorstand hat dem Stiftungsrat einmal jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres über die dem Stiftungszweck entsprechende Mittelverwendung im abgelaufenen Geschäftsjahr schriftlich zu berichten.

§ 8. (1) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands haben in der Weise zu zeichnen, dass sie dem Namen der Stiftung ihre Unterschrift beifügen.

(2) Sämtliche Mitglieder des Stiftungsvorstands sind nur gemeinschaftlich zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Stiftung befugt. Ist eine Willenserklärung der Stiftung gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Stiftungsvorstands. Die Geschäftsordnung hat zu regeln, wer im Falle der Abwesenheit eines Stiftungsvorstands diesen vertritt.

§ 9. (1) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Als Mitglieder für die Dauer von jeweils fünf Jahren sind zu bestellen:

1. ein Mitglied durch den Bundeskanzler,
2. ein Mitglied durch die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten,
3. ein Mitglied durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie,
4. ein Mitglied durch die Bundesministerin für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz,
5. zwei Mitglieder durch die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

(2) Mitglieder der Geschäftsführung von Fördereinrichtungen, die aus Mitteln der Stipendienstiftung begünstigt werden, können nicht Mitglieder des Stiftungsrats sein.

(3) Die Funktion eines Mitglieds des Stiftungsrats endet

1. mit Ablauf der Funktionsperiode; die Wiederbestellung ist zulässig;
2. durch Zurücklegung der Funktion, oder
3. durch Abberufung gemäß Abs. 4.

(4) Im Fall einer Beendigung gemäß Abs. 3 Z 2 oder 3 ist vom jeweiligen Bestellungsberechtigten unverzüglich ein neues Mitglied für die Dauer der restlichen Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds zu bestellen.

(5) Die in Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Bestellberechtigten haben von ihnen bestellte Mitglieder des Stiftungsrats abzurufen, wenn

1. eine Voraussetzung für die Bestellung wegfällt,
2. nachträglich hervorkommt, dass eine Bestellungs Voraussetzung nicht gegeben war,
3. dauernde Unfähigkeit zur Ausübung der Funktion eintritt, oder
4. grobe Pflichtverletzung vorliegt.

§ 10. (1) Den Vorsitz im Stiftungsrat führt ein von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestelltes und von dieser mit der Vorsitzführung beauftragtes Mitglied des Stiftungsrats.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats, im Fall von dessen Verhinderung sein Stellvertreter, hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr sowie bei wichtigem Anlass unverzüglich eine Sitzung des Stiftungsrats einzuberufen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

(3) Jedes Mitglied des Stiftungsrats und der Stiftungsvorstand können aus wichtigem Anlass die unverzügliche Einberufung einer Sitzung des Stiftungsrats verlangen.

(4) Der Vorsitzende hat die Entscheidungen des Stiftungsrats gemäß § 11 unter Einbindung der anderen Mitglieder des Stiftungsrats vorzubereiten. Die erste Sitzung des Stiftungsrates ist von dem von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur gemäß Abs. 1 bestellten Mitglied des Stiftungsrats einzuberufen.

(5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Ein Mitglied des Stiftungsrats kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Beschlüsse des Stiftungsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Umlaufbeschlüsse sind nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht, zulässig. Abs. 4 gilt sinngemäß. Umlaufbeschlüsse sind vom Vorsitzenden (Stellvertreter) schriftlich fest zu halten, über das Ergebnis der Beschlussfassung ist in der nächstfolgenden Sitzung des Stiftungsrats Bericht zu erstatten.

(7) Über die Sitzungen des Stiftungsrats ist ein Protokoll zu führen, welches den Mitgliedern des Stiftungsrats sowie den in § 9 Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Personen zu übermitteln ist. Das Protokoll ist vom Vorsitzführenden zu unterzeichnen.

(8) Der Stiftungsrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 11. (1) Der Stiftungsrat hat

1. über die Verwendung der Fördermittel der Stipendienstiftung zu beschließen,
2. die Umsetzung der Beschlüsse zu überprüfen, und
3. die Tätigkeiten des Stiftungsvorstands zu überwachen. § 95 Abs. 2 und 3 Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 161/2004, ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Genehmigung des Stiftungsrats bedürfen

1. der vom Stiftungsvorstand zu erstellende Jahresabschluss,
2. die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands gemäß § 7 Abs. 3, sowie deren Änderung,
3. Festlegung allgemeiner Grundsätze der Veranlagung des Stiftungsvermögens und der Stiftungszuflüsse gemäß § 4 Abs. 3,
4. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften,
5. die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen Betrag von 20.000 Euro im Einzelnen oder insgesamt 50.000 Euro in einem Geschäftsjahr übersteigen, und
6. Investitionen, soweit sie einen Betrag von 10.000 Euro übersteigen.

(3) Der Beschlussfassung des Stiftungsrats sind vorbehalten

1. die Bestellung des Stiftungsprüfers gemäß § 16 Abs. 2,
2. die Verwendung der Fördermittel gemäß § 3, und
3. die Entlastung der Mitglieder des Stiftungsvorstands im Zusammenhang mit der Genehmigung des Jahresabschlusses gemäß § 16 Abs. 4.

§ 12. (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsrates ist ehrenamtlich, die zur Ausübung der Funktion notwendigen Auslagen werden ersetzt.

(2) Jedes Mitglied des Stiftungsrats und des Stiftungsvorstands haftet der Stipendienstiftung für den aus seiner schuldhaften Pflichtverletzung entstandenen Schaden.

§ 13. Das zur Verwaltung der Stipendienstiftung erforderliche Personal ist vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltungskosten sind aus den Erträgen der Stipendienstiftung zu decken.

§ 14. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands und Stiftungsrats sowie alle sonst für die Stipendienstiftung tätigen Personen sind über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit oder Funktion bekannt gewordenen vertraulichen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht auf Grund von Auskunftspflichten im Rahmen eines Bundesgesetzes über diese Tatsachen Auskunft zu erteilen ist. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus Organfunktionen sowie nach Beendigung der sonstigen Tätigkeit für die Stipendienstiftung weiter.

IV. Abschnitt: Berichtspflicht und Gebarungskontrolle

§ 15. Der Stiftungsvorstand hat eine interne Revision einzurichten. Er kann sich dabei der internen Revision des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur bedienen.

§ 16. (1) Der Stiftungsvorstand hat für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss in Form der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang und einen Lagebericht unter Beachtung der Fristen gemäß Abs. 3 aufzustellen. Im Übrigen sind die Bestimmungen des dritten Buches des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, auf den Jahresabschluss anzuwenden, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist. Im Lagebericht ist auch auf die Erfüllung des Stiftungszwecks einzugehen.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Stiftungsprüfer zu prüfen. Der Stiftungsprüfer ist vom Stiftungsrat zu bestellen. § 273 HGB ist anzuwenden.

(3) Der geprüfte Jahresabschluss samt Lagebericht ist vom Stiftungsvorstand dem Stiftungsrat innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen. Die Beschlussfassung des Stiftungsrats über die Genehmigung des Jahresabschlusses samt Lagebericht hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Stiftungsvorstand den Jahresabschluss samt Lagebericht der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres übermitteln kann.

(4) Der Stiftungsrat hat die Mitglieder des Stiftungsvorstands zu entlasten, wenn der Jahresabschluss und der Lagebericht genehmigt wurden, die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr jeweils ordnungsgemäß erfolgt ist und der Entlastung keine im abgelaufenen Geschäftsjahr gesetzte grobe Pflichtverletzung entgegensteht.

(5) Das Geschäftsjahr der Stipendienstiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Stipendienstiftung beginnt mit der Errichtung der Stipendienstiftung und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

(6) Der Stiftungsvorstand hat den geprüften und vom Stiftungsrat genehmigten Jahresabschluss und den Lagebericht im Internet zu veröffentlichen und eine *Hinweisbekanntmachung mit Angabe der Internetadresse der Stipendienstiftung* im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder einem anderen im gesamten Bundesgebiet erhältlichen Bekanntmachungsblatt zu veranlassen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind jeweils bis zur Veröffentlichung des nächstfolgenden Jahresabschlusses zur Einsicht im Internet bereit zu halten.

(7) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden dem Präsidenten des Rechnungshofes übermittelt.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 17. Die Stipendienstiftung ist von allen bundesgesetzlich geregelten Gebühren und Abgaben befreit. Im Übrigen gilt die Stipendienstiftung abgabenrechtlich als öffentliche Stiftung.

§ 18. Die Stipendienstiftung kann nur durch Bundesgesetz aufgelöst werden.

§ 19. Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 20. Dieses Bundesgesetz tritt mit Kundmachung in Kraft. Die operative Tätigkeit der Stipendienstiftung beginnt mit Überweisung der Mittel gemäß § 4 Abs. 1.

§ 21. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur,
2. hinsichtlich der Bestimmung des § 9 Abs.1 Z 1 der Bundeskanzler,
3. hinsichtlich der Bestimmung des § 9 Abs.1 Z 2 die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten,
4. hinsichtlich der Bestimmung des § 9 Abs.1 Z 3 der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie,
5. hinsichtlich der Bestimmung des § 9 Abs. 1 Z 4 die Bundesministerin für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz,, und
6. hinsichtlich der Bestimmung des § 17 der Bundesminister für Finanzen.

Andreas Kunze

St. Peltz

Stahl-Tabb-

SCN

Bern

Begründung – Allgemeiner Teil

Das Kuratorium des Versöhnungsfonds hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2004 gemäß seinem gesetzlichen Auftrag gemäß § 15 Abs. 2 Versöhnungsfondsgesetz, BGBl. I Nr. 74/2000 in der geltenden Fassung, den folgenden Beschluss über die Verwendung des nach Ende der Funktionsdauer verbleibenden Fondsvermögen gefasst:

„Das gesamte per 1. Dezember 2005 verbleibende Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen aufgeteilt:

1. Den **6 Partnerorganisationen** wird ein Betrag von Euro 30 Mio. (einschließlich der Verwaltungskosten) zur Durchführung von humanitären Projekten zugunsten ehemaliger Sklaven- und Zwangsarbeiter, einschl. deren Erben zu Verfügung gestellt.

2. Einer zu errichtenden **Stipendienstiftung** wird ein Betrag von höchstens Euro 25 Mio. zur Verfügung gestellt. Die Stipendienstiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit unterstützt in Anerkennung der moralischen Verpflichtung Österreichs entsprechend der Zielsetzungen des Versöhnungsfonds durch die Gewährung von Stipendien Personen aus jenen Staaten, die besonders unter der Rekrutierung von Zwangsarbeitern durch das NS Regime gelitten haben. Die Stipendienstiftung richtet sich dabei mit seinem Programm insbesondere auch an die Nachkommen von Zwangsarbeitern.

3. Einem zu errichtenden **Zukunftsfonds** wird ein Betrag von höchstens Euro 20 Mio. zur Verfügung gestellt. Der Zukunftsfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit wird aufgrund seiner internationalen Ausrichtung und der im Sinne seines Fondszwecks angesprochenen internationalen Aspekte auf dem Gebiet des Gedenkens, der Erforschung des Unrechts, das während des nationalsozialistischen Regimes geschah, und einer zukunftsorientierten Förderung von Toleranz und Nicht-Diskriminierung vor allem in Österreich und den Partnerländern tätig werden.

4. Dem **Allgemeinen Entschädigungsfonds** wird ein Betrag von Euro 20 Mio. zur Verfügung gestellt, im Verständnis darüber, dass die einzelnen österr. Leistungen an NS Opfer aufgrund der moralischen Verantwortung Österreichs nur in einem Gesamtkontext zu verstehen sind. Die Übertragung der Mittel an den Allgemeinen Entschädigungsfonds wird jedenfalls erst nach Erzielung der erforderlichen Rechtssicherheit erfolgen.

5. Ein Betrag von höchstens Euro 5 Mio. wird für die **Lösung offener Fragen** bzw. bislang noch nicht ausreichend berücksichtigter Problembereiche verwendet werden. Der Vorsitzende des Kuratoriums wird ersucht, dem Kuratorium bis längstens 1. Oktober 2005 Vorschläge für die konkrete Verwendung dieser Mittel zu unterbreiten.“

Dieser Beschluss des Kuratoriums des Versöhnungsfonds war in einem Annex wie folgt erläutert:

„ANNEX

Detaillierte Darstellung des Vorschlags des Vorsitzenden des Kuratoriums des Österreichischen Versöhnungsfonds zur Beschlussfassung über die Verwendung des restlichen Vermögens

1. Die Partnerorganisationen (PO)

Dotierung: Euro 30 Mio.; Übertragung durch ÖVF Kuratoriumsbeschluss

Mittelverwendung: Durchführung von humanitären Projekten zugunsten ehemaliger Sklaven- und Zwangsarbeiter, einschl. deren Erben

Partnerorganisationen: Belarussische Stiftung "Verständigung und Aussöhnung"

Stiftung "Deutsch-Polnische Aussöhnung"
 Russische Stiftung "Verständigung und Aussöhnung"
 Tschechischer Rat für Opfer des Nazismus
 Ukrainische Nationale Stiftung "Verständigung und Aussöhnung"
 Gemeinnützige Stiftung "Jüdisches Erbe in Ungarn"

Entsprechend der gemeinsamen Erklärung vom 7. Juli 2004 der sechs PO und des Büros des ÖVF, wird als Kriterium für die Aufteilung dieses Teilbetrages des nach Ende der Funktionsdauer des ÖVF verbleibenden Vermögens zur Finanzierung von humanitären Projekten zugunsten ehemaliger Sklaven- und Zwangsarbeiter ausschließlich die Zahl der positiv abgeschlossenen Anträge jeder PO genommen.

Die Tabelle gibt den Stand vom 13.12.2004 wieder:

PO	positiv erl. Anträge	in %
Ukraine	42.584	41,76
Polen	22.693	22,26
Russland	12.686	12,44
Tschechien	10.958	10,75
Ungarn	8.692	8,52
Belarus	4.356	4,27
insgesamt	101.969	100

Hinsichtlich der Nutznießer der humanitären Projekte sind mit den PO im Rahmen der gemeinsamen Erklärung vom 7. Juli 2004 folgende Kriterien vereinbart worden:

- Nutznießer solcher humanitärer Projekte sollen in erster Linie die noch lebenden Sklaven- und Zwangsarbeiter sein und erst nachher deren Erben.
- Nutznießer solcher Projekte sollen in erster Linie ehemalige Sklaven- und Zwangsarbeiter sein, denen als NS-Opfer Unrecht auf dem Territorium des heutigen Österreichs zugefügt wurde.
- Die Nutznießer solcher Projekte müssen sich in einer schwierigen materiellen Lage befinden.
- Projekte auf dem medizinischen und sozialen Sektor haben Vorrang.
- Die Projekte sollen schnell, nach Möglichkeit während der verbleibenden Funktionsdauer des ÖVF und unter dessen Kontrolle und Koordination, durchgeführt werden.
- Die PO können sich bei der Durchführung von Projekten auch lokaler humanitärer Organisationen bedienen.

Das Büro des ÖVF, das mit der Durchführung des Punktes 1 des gegenständlichen Beschlusses bis 31. Dezember 2005 beauftragt wird, wird jeweils auch die Konformität der Vorschläge der sechs PO mit dem § 15 Abs. 2 Versöhnungsfondsgesetz überprüfen.

Das Büro des ÖVF wird das Komitee über die Durchführung des Punktes 1 des gegenständlichen Beschlusses jeweils informieren.

Mit Kuratoriumsbeschluss vom 27. Juli 2004 wurde den sechs PO eine Vorschussleistung von Gesamt Euro 5 Mio. zuerkannt, um mit der Durchführung humanitärer Projekte noch während des Jahres 2004 beginnen zu können. Der jeweils ausbezahlte Vorschuss wird danach auf den auf die einzelnen PO zufallenden Anteil des restlichen Vermögens in Anrechnung gebracht.

Sollten die PO zwar rechtzeitig bei ihnen eingelangte Anträge von ehemaligen Sklaven- und Zwangsarbeitern erst nach dem 20. Dezember 2004 (Termin der Kuratoriumssitzung) dem Büro des ÖVF zur weiteren Bearbeitung vorlegen, werden im Falle der Genehmigung dieser Anträge die überwiesenen Beträge von jenem Anteil für die jeweilige Partnerorganisation abgezogen, der ihr vom Kuratorium zuerkannt wird. Der Verteilungsschlüssel ändert sich als Folge hiervon nicht mehr.

Sollten die PO weiters bis zum Ende der Funktionsdauer des Versöhnungsfonds nicht den vollen ihnen zugedachten Betrag durch Einreichung konkreter Projekte ausschöpfen können, wird die weitere Abwicklung über den zu schaffenden Zukunftsfonds erfolgen (siehe unten Punkt 3).

2. Errichtung einer „Stipendienstiftung“

Die durch österreichisches Bundesgesetz zu errichtende Stipendienstiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit unterstützt in Anerkennung der moralischen Verpflichtung Österreichs entsprechend den Zielsetzungen des Versöhnungsfonds durch die Gewährung von Stipendien Personen aus jenen Staaten, die besonders unter der Rekrutierung von Zwangsarbeitern durch das NS Regime gelitten haben. Die Stipendienstiftung richtet sich dabei mit ihrem Programm insbesondere auch an die Nachkommen von Zwangsarbeitern. Die Partnerorganisationen werden aufgefordert, die Stipendienstiftung bei der Ausforschung geeigneter Kandidaten für die Gewährung eines Stipendiums zu unterstützen.

Dotierung: höchstens Euro 25 Mio.; Einbringung durch ÖVF Kuratoriumsbeschluss
Zuwendungen von dritter Seite (Privatpersonen, Unternehmen, etc.) sind grundsätzlich ebenfalls möglich.

Organe: Die Stipendienstiftung verfügt über die notwendigen Organe, wobei sich der Stiftungsvorstand aus Vertretern österreichischer Regierungsstellen und der österreichischen Wirtschaft zusammensetzt. Die Stiftung verfügt weiters über ein Vorprüfungsorgan, das im Umfang seiner Ermächtigung die Stipendienanträge prüft und dem Stiftungsvorstand anschließend zur konkreten Genehmigung vorlegt.

Funktionsdauer: Die Stipendienstiftung ist auf unbestimmte Zeit eingerichtet. Es werden die Stipendien aus den jährlichen Zinserträgen des Stiftungsvermögens und den Zuwendungen von dritter Seite ausbezahlt.

Stiftungszweck: Im Sinne der Vorgaben in § 15 Abs. 2 VersöhnungsfondsG wird der Stiftungszweck wie folgt gestaltet sein:

„Ziel der Stiftung ist die Gewährung von Ausbildungsstipendien an Personen aus jenen Staaten, die besonders unter Rekrutierung von Zwangsarbeitern durch das NS-Regime gelitten haben. Zudem anspruchsberechtigt sind auch Nachkommen von Zwangsarbeitern unabhängig von ihrer derzeitigen Staatsangehörigkeit. Die Ausbildungsstipendien werden für alle Bereiche der Aus-, Fort- und Weiterbildung gewährt. Neben der fachlichen Ausbildung sollen die Stipendiaten auch eine entsprechende Information über die Leistungen Österreichs im Zusammenhang mit der Wiedergutmachung erhalten und so als „Botschafter der Versöhnung“ in ihren Heimatländern wirken.“

Durch den so definierten Stiftungszweck setzt die Republik Österreich entsprechend ihrer moralischen Verpflichtung ein Zeichen gegenüber den Staaten und Familien, die unter der Rekrutierung von Zwangsarbeitern durch das NS-Regime gelitten haben. Es ergeht damit gleichzeitig die Aufforderung an die österreichische Wirtschaft, sich an der Umsetzung des Stiftungszieles zu beteiligen. Dies kann insbesondere durch finanzielle Zuwendungen an die Stiftung, vor allem aber durch die Beistellung von Ausbildungsplätzen im Rahmen der dualen Berufsausbildung geschehen.

Zur finanziellen Sicherung des Stiftungszweckes dienen einerseits die Zinserträge des Stiftungsvermögens, andererseits eventuelle zukünftige finanzielle Zuwendungen an die Stiftung von dritter Seite.

Aufgaben der Stipendienstiftung:

Die Stipendien dienen dazu, dem Kreis der Berechtigten eine Ausbildung bzw. Teilausbildung sowohl an universitären und schulischen, als auch an berufsbildenden Fortbildungseinrichtungen zu ermöglichen. Neben der fachlichen Betreuung werden den Stipendiaten, insbesondere den Nachkommen von Sklaven- und Zwangsarbeitern und anderer Opfer des Nationalsozialismus, auch Informationen über die durch Österreich gesetzten Maßnahmen und die Aufarbeitung im Zusammenhang mit NS Unrecht, das auf dem Gebiet des heutigen Österreich geschah, sowie Recherchemöglichkeiten in den einschlägigen Archiven zur Verfügung gestellt.

Die Stipendien werden in den Partnerländern und für den Kreis der Nachkommen von Zwangsarbeitern zentral in Österreich ausgeschrieben.

Folgendes ist bei der Stipendienvergabe zu berücksichtigen:

- Die Abwicklung der Stipendien erfolgt in Zusammenarbeit mit den österreichischen Gastinstitutionen, dh, mit den Bildungseinrichtungen, Firmen und sonstige Institutionen.
- Berücksichtigung von Stipendienanträgen sowohl aus den PO Ländern als auch aus dem sog. „Rest der Welt“.
- Länderspezifische Zusammenarbeit mit vorhandenen Kooperationspartnern des BMBWK und den österreichischen Vertretungsbehörden zur Kontaktnahme mit möglichen Stipendiaten, wobei die Entscheidung der Stipendienvergabe durch den Stiftungsvorstand erfolgt.

3. Errichtung eines „Zukunftsfonds“

Der durch österreichisches Bundesgesetz zu errichtende Zukunftsfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit soll aufgrund seiner internationalen Ausrichtung und der im Sinne seines Fondszwecks angesprochenen internationalen Aspekte auf dem Gebiet des Gedenkens, der Erforschung des Unrechts, das während des nationalsozialistischen Regimes geschah, und einer zukunftsorientierten Förderung von Toleranz und Nicht-Diskriminierung vor allem in Österreich und den Partnerländern tätig werden.

Dotierung: höchstens Euro 20 Mio.; Einbringung durch ÖVF Kuratoriumsbeschluss
Zuwendungen von dritter Seite (Privatpersonen, Unternehmen, etc.) sind ebenfalls möglich.

Organe: Der Zukunftsfonds tritt als eine unabhängige Institution auf und signalisiert dies insbesondere durch die Besetzung des Kuratoriums. Das Kuratorium wird daher aus renommierten Persönlichkeiten mit internationaler Beteiligung und unterschiedlichem Background bestehen, wobei sich darunter grundsätzlich keine Regierungsvertreter befinden sollen. Die Aufgaben des Kuratoriums werden unentgeltlich ausgeübt und umfassen etwa die Erstellung von Richtlinien über die Entscheidung von Projektförderungen durch den Fonds.

Neben dem Kuratorium wird der Fonds über die notwendigen weiteren Organe verfügen.

Funktionsdauer: Der Zukunftsfonds ist ein „verzehrender“ Fonds, dh, mit Erschöpfen der Fondsmittel ist er aufzulösen. Es sollen Projekte mit insgesamt etwa Euro 1

Mio. pro Jahr gefördert werden, wobei in den einzelnen Jahren auch höhere oder niedrigere Förderungen von Projekten erfolgen können.

Fondszweck:

Im Sinne der Vorgaben in § 15 Abs. 2 VersöhnungsfondsG wird der Fondszweck wie folgt gestaltet sein:

„Seine Aufgabe besteht darin, im Gedenken an das Unrecht, das während des nationalsozialistischen Regimes auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich geschah, aus den ihm zugewendeten Fondsmitteln Projekte zu fördern, die den Interessen und dem Gedenken der Opfer des nationalsozialistischen Regimes, der Erinnerung an die Bedrohung durch totalitäre Systeme und Gewaltherrschaft und der internationalen Zusammenarbeit dienen und zu einer Förderung der Achtung der Menschenrechte und der gegenseitigen Toleranz auf diesen Gebieten beitragen sollen.“

Der Fondszweck spannt somit einen thematischen Bogen von der Vergangenheitsbewältigung zur Aussöhnung für die Zukunft, wobei sich die Projektförderung im wesentlichen auf die finanzielle Unterstützung von Forschungsprojekten, Seminaren, Veranstaltungen, Publikationen, etc. konzentrieren soll. Die Partnerorganisationen sind aufgerufen, dem Zukunftsfonds entsprechend geeignete Projektvorschläge vorzulegen. Berücksichtigung könnten aber auch insbesondere Projekte finden, die sich mit den Folgewirkungen des nationalsozialistischen Regimes auf Österreich und seine mittel- und osteuropäischen Nachbarstaaten beschäftigen. Auch Sozialprojekte können gefördert werden, die sowohl medizinische Hilfeleistung an Bedürftige umfassen können (etwa für Überlebende des Holocaust und sonstigem Unrecht, das während des nationalsozialistischen Regimes auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich geschah), als auch die Unterstützung von einschlägigen Vereinigungen und Institutionen.

Aufgaben des Zukunftsfonds:

1. Projektförderung:

Als mögliche Projekte die der Zukunftsfonds durch einmalige oder wiederkehrende Förderungen unterstützen könnte, kommen unter anderem in Betracht::

- Projekte zur Erhaltung und Betreuung bereits bestehender Archive und Dokumentationen, insbesondere um den Zugang zu Datenmaterial für Nachkommen von NS Opfern und für Wissenschaftler zu erleichtern. Dies könnte etwa auch die Digitalisierung wichtiger Dokumente ehemaliger Zwangsarbeiter umfassen.
- Förderung der Durchführung von Gedenkveranstaltungen und Ausstellungen, sowie aussöhnungs- und zukunftsbezogene Projekte.
- Förderung der Durchführung von Projekten in Zusammenarbeit mit international renommierten Einrichtungen die sich dem Gedenken, der Forschung und der Bildung auf dem Gebiet des Holocaust und NS Verbrechen widmen.
- Zusammenarbeit mit verschiedenen Bildungsprogrammen und Museen.
- Forschung und Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in Kooperation mit Forschern der betroffenen Staaten.
- Projekte der „Politischen Bildung“ an Schulen zur Bewusstseins- und Menschenrechtsbildung, welche auch die Lehrerbildung sowie andere Bildungsprogramme umfassen können, etwa um künftigen Generationen das Vermächtnis zerstörter jüdischer und Roma Gemeinden weiterzuvermitteln als auch das Gedenken an Einzelschicksale.

- Sozialprojekte, die sowohl medizinische Hilfeleistung an Bedürftige umfassen (etwa für Überlebende des Holocaust und sonstigem Unrecht, das während des nationalsozialistischen Regimes auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich geschah), als auch die Unterstützung von einschlägigen Vereinigungen und Institutionen.

2. Verwaltung der Restmittel für Partnerorganisationen nach Ende des ÖVF:

Aufgrund der relativ kurzen Zeitspanne bis zum Ende der Funktionsdauer des ÖVF mit 31. Dezember 2005 muss für den Fall vorgesorgt werden, dass eine jeweils projektbezogene Vergabe aller den PO zukommenden Restmittel unter Wahrung entsprechender Vorgaben zeitlich unmöglich werden könnte. Nach dem 31. Dezember 2005 bestehen mangels Existenz des ÖVF von dieser Seite keine Kontrollmöglichkeiten mehr hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verwendung im Sinn des § 15 Abs. 2 Versöhnungsfondsgesetz.

Aus diesem Grund werden diejenigen Mittel, die von den PO nicht zeitgerecht, dh bis zum 31. Dezember 2005, in Anspruch genommen werden können, zur ausschließlichen Verwendung durch die jeweilige PO dem Zukunftsfonds zur Verwaltung übergeben. Nähere Einzelheiten werden durch einen Beschluss des Kuratoriums im Laufe des Jahres 2005 festgelegt werden.

3. Restabwicklung der Leistungserbringung des ÖVF:

Es besteht die Möglichkeit, dass innerhalb der Funktionsdauer des ÖVF bis zum 31. Dezember 2005 mit einer Gruppe von etwa 200 bis 300 Leistungsberechtigten, bzw. noch mit einer derzeit nicht bestimmbarer Anzahl von Erben nach Leistungsberechtigten, mit denen derzeit kein Kontakt besteht, keine neuerliche Kontaktnahme seitens des ÖVF erreicht werden kann.

Sollte mit einem Leistungsberechtigten aus diesem Kreis nach Ende der Funktionsdauer des ÖVF eine Kontaktnahme wieder möglich sein, werden in den PO Ländern die zustehenden Leistungen über die dort ansässigen PO ausbezahlt. Für Leistungsberechtigte aus allen anderen Ländern übernimmt der Zukunftsfonds diese Aufgabe.

Mittelverwaltung: Die dafür erforderlichen Mittel werden vom Versöhnungsfonds mit Ende seiner Funktionsdauer dem Zukunftsfonds übertragen.

4. Übertragung an den Allg. Entschädigungsfonds

Im Verständnis darüber, dass die einzelnen österr. Leistungen an NS Opfer aufgrund der moralischen Verantwortung Österreichs nur in einem Gesamtkontext zu verstehen sind, wird ein Teilbetrag dem Allgemeinen Entschädigungsfonds übertragen. Die Übertragung der Mittel an den Allgemeinen Entschädigungsfonds wird jedenfalls erst nach Erzielung der erforderlichen Rechtssicherheit erfolgen.

Dotierung: Euro 20 Mio.; Übertragung/Schenkung aufgrund des ÖVF Kuratoriumsbeschlusses

Mittelverwendung: Der Betrag dient der Aufstockung des mit USD 210 Mio. dotierten Allgemeinen Entschädigungsfonds.

5. Sonstige Verwendung

In diesem Gesamtanschlag ist ein Restbetrag von höchstens Euro 5 Mio. enthalten, der für die Lösung offener Fragen bzw. bislang noch nicht ausreichend berücksichtigter Problembereiche gedacht ist. So könnten damit insbesondere auch Leistungen im Zusammenhang mit den im Endbericht der Historikerkommission festgestellten offenen Fragen der Entschädigung für NS Unrecht der besonders schwer betroffenen Gruppe der Roma und Sinti in Österreich erbracht und die historische Aufarbeitung des ÖVF sichergestellt werden.

Der Vorsitzende des Kuratoriums sollte ermächtigt werden, dem Kuratorium längstens bis 1. Oktober 2005 Vorschläge für die Verwendung des Restbetrags für die Lösung derzeit noch nicht ausreichend berücksichtigter Problembereiche zur Beschlussfassung vorzulegen. Sollten bis zum 31. Dezember 2005 diese Mittel nicht zur Gänze verwendet worden sein, fallen sie danach dem Zukunftsfonds bzw. der Stipendienstiftung zu.“

Dieser einstimmige Beschluss des Kuratoriums des Versöhnungsfonds soll hinsichtlich des Zukunftsfonds und der Stipendienstiftung durch den vorliegenden Gesetzesvorschlag umgesetzt werden.

Begründung – Besonderer Teil

zu Art. I, Zukunftsfonds-Gesetz

zu §§ 1, 2, 3, 11, 19:

Hier werden entsprechend dem Beschluss des Versöhnungsfonds der Zukunftsfonds errichtet und seine Aufgaben mit der Förderung von entsprechenden Projekten sowie von wissenschaftlichen Arbeiten und mit der Verwaltung der Restmittel des Versöhnungsfonds festgelegt. Weiters werden die notwendigen Bestimmungen über die Mittel des Zukunftsfonds und die Veranlagung sowie über die Befreiung von bundesgesetzlichen Gebühren und Abgaben getroffen.

Entsprechend den Beschlüssen des Versöhnungsfonds wird der Zukunftsfonds bis zu 25 Mio € für Projektförderungen vom Versöhnungsfonds erhalten. Jährlich dürfen höchstens 2 Mio € an Förderungen vergeben werden. Wenn die Mittel verbraucht sind, ist der Zukunftsfonds durch Kuratoriumsbeschluss aufzulösen.

Die Verwaltungskosten des Zukunftsfonds sind aus den Fondsmitteln zu tragen.

zu §§ 5, 6, 7, 8, 9 und 10:

Die Organe des Zukunftsfonds sind das Kuratorium und der Generalsekretär, sowie der Projektförderungsbeirat. Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten leistet administrative und technische Unterstützung und stellt erforderliches Personal zur Verfügung. Der Bundeskanzler und die Außenministerin bestellen je zwei Mitglieder des Kuratoriums, der Präsident des Nationalrates vier Mitglieder, nach Beratung mit den im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen parlamentarischen Klubs. Das neunte Mitglied wird von diesen acht Kuratoriumsmitgliedern aus einer Vorschlagsliste des Bundeskanzlers gewählt und führt den Vorsitz. Dem Kuratorium obliegen die Aufgaben gemäß § 7, insbesondere die Entscheidung über Projekte und die Bestellung der anderen Organe, weiters erlässt das Kuratorium eine Geschäftsordnung, Richtlinien für die Leistungsgewährung und eine Finanzordnung. Ihm obliegen die Kontrolle des Rechnungswesens und die Beschlussfassung über den jährlichen Rechnungsabschluss. Der Generalsekretär ist dem Kuratorium verantwortlich, vertritt den Zukunftsfonds nach außen und führt den Vorsitz in dem aus insgesamt 3 Mitgliedern bestehenden Projektförderungsbeirat.

zu §§ 13, 14, 15 und 16:

Der Zukunftsfonds übernimmt ab dem Jahr 2006 – nach dem Auslaufen der Tätigkeit des Versöhnungsfonds – auch die Restabwicklung der Aufgaben des Versöhnungsfonds, und zwar die Leistungsabwicklung mit den Partnerorganisationen des Versöhnungsfonds und mit den Antragstellern aus den Ländern, in denen keine Partnerorganisationen bestehen, weiters bis Ende 2007 die Auszahlung der vom Versöhnungsfonds bereits genehmigten Leistungen, und schließlich bis 2010 die Behandlung von Beschwerde- und von Erbschaftsfällen. Danach sind die übrigen Mittel für Zwecke des Zukunftsfonds zu verwenden.

Auf Leistungen des Zukunftsfonds besteht kein Rechtsanspruch.

zu §§ 17, 18 und 21:

Der Zukunftsfonds unterliegt der Kontrolle durch den Rechnungshof, berichtet jährlich an den Hauptausschuss des Nationalrates und beginnt seine operative Tätigkeit, sobald die Mittel aus dem Versöhnungsfonds überwiesen sind.

zu Art. II, Stipendienstiftungs-Gesetz**zu §§ 1 bis 4, 13, 17, 18 und 20**

Entsprechend den Beschlüssen des Versöhnungsfonds wird eine Stipendienstiftung als öffentliche Stiftung mit Rechtspersönlichkeit errichtet, die Ausbildungsstipendien an Personen aus Ländern gewähren soll, die besonders unter dem NS-Regime - insbesondere unter der Rekrutierung von Zwangsarbeitern - gelitten haben. Die Stiftung nimmt ihre operative Tätigkeit mit der Überweisung der Mittel aus dem Versöhnungsfonds auf und kann nur durch Bundesgesetz aufgelöst werden. Weiters werden die notwendigen Bestimmungen über die Mittel der Stipendienstiftung und die Veranlagung sowie über die Befreiung von bundesgesetzlichen Gebühren und Abgaben getroffen. Demnach wird die Stipendienstiftung bis zu 20 Mio € vom Versöhnungsfonds erhalten, wobei die Erträge des Vermögens für Ausbildungsstipendien verwendet werden sollen.

Die Verwaltungskosten sind aus den Erträgen der Stiftung zu decken, das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur stellt das erforderliche Personal zur Verfügung.

zu §§ 5 bis 11:

Organe der Stipendienstiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.

Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellten Mitgliedern, beschließt einstimmig und ist kollektiv vertretungsbefugt. Bestimmte wichtige Geschäftsführungshandlungen und Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat besteht aus je einem vom Bundeskanzler, der Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten, den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und der Bundesministerin für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, sowie zwei von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellten Mitgliedern. Die Funktionsperiode beträgt 5 Jahre, Wiederbestellung ist zulässig. Eine vorzeitige Abberufungsmöglichkeit durch das bestellende Organ aus bestimmten wichtigen Gründen ist vorgesehen.

Den Vorsitz im Stiftungsrat führt ein von der Bildungsministerin bestimmtes Mitglied. Der Stiftungsrat beschließt mit Mehrheit, bei Stimmengleichheit ist eine Dirimierung durch den Vorsitzenden vorgesehen.

Der Stiftungsrat überwacht den Stiftungsvorstand, entscheidet insbesondere über die Verwendung der Mittel und bestellt den Abschlussprüfer.

zu §§ 12, 14 bis 16:

Für die Mitglieder der Organe der Stipendienstiftung ist eine Haftung für Schäden aufgrund schuldhafter Pflichtverletzung vorgesehen, die Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Stiftungsvorstand hat eine interne Revision einzurichten und muss über die Verwendung der Mittel berichten sowie einen Jahresabschluss samt Lagebericht binnen 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres unter analoger Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des Handelsrechts aufstellen. Der Jahresabschluss wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft und ist nach Beschlussfassung durch den Stiftungsrat dem Bundesministerium für Bildung Wissenschaft und Kultur sowie dem Präsidenten des Rechnungshofes vorzulegen.

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Verfassungsausschuss zuzuweisen.